

## Minderung bei unzulänglicher Bewirtung möglich

22.03.2016, 12:41 | Politik, Recht & Gesellschaft

Pressemitteilung von: *Schutt, Waetke Rechtsanwälte GbR*

---

### Schutt, Waetke RECHTSANWÄLTE



Eine Hochzeitsgesellschaft feierte in einem Lokal. Das Brautpaar mietete dazu nicht nur die Räumlichkeiten, sondern beauftragte das Lokal auch mit dem Catering für 170 Gäste inklusive Bewirtung.

Auf der Veranstaltung selbst waren dann aber nur 2 Kellner anwesend, die Verteilung der Speisen verzögerte sich dadurch erheblich.

Das Brautpaar zahlte daher nur ca. 40% der vereinbarten Gesamtsumme, über den Rest erhob der Gastwirt Klage. Diese wurde nun vom Amtsgericht München teilweise abgewiesen:

Laut Gesetz nur Kündigung möglich

Die Serviceleistungen seien rechtlich gesehen eine Dienstleistung, somit sei Dienstvertragsrecht anzuwenden. Im Dienstvertragsrecht gibt es aber keine Gewährleistungsmöglichkeiten wie eine Minderung, sondern nur die Möglichkeit der Kündigung: Das Brautpaar hätte also vor Ort kündigen müssen – bzw. auch nur kündigen können, wenn es nur nach dem Gesetz gehen würde.

Ausnahmsweise doch Minderung?

Dies sah das Gericht aber als nicht zumutbar an: Man könne nicht spontan mit einer derart großen Hochzeitsgesellschaft in ein anderes Lokal ausweichen. Daher sei dem Brautpaar entgegen der gesetzlichen Regelung ein Minderungsrecht zuzubilligen, so das Gericht.

Das Amtsgericht sprach dem Brautpaar das Recht zu, die Zeche in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem die einwandfreie Bewirtung zu der tatsächlich vom Gastwirt erbrachten Bewirtung stand.

Thomas Waetke  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht  
Herausgeber & Autor des Themenportals [www.eventfaq.de](http://www.eventfaq.de)

**Portrait**

Schutt, Waetke Rechtsanwälte & Fachanwälte - IT-Recht, Veranstaltungsrecht, Urheberrecht

Wir sind hoch spezialisiert auf die Bereiche Veranstaltung & Event, IT & Internet und Urheber & Medien.

Wir vertreten bundesweit Mandanten aus allen Branchen, insbesondere aber aus der Event-, IT- und Medienbranche.

Timo Schutt - Fachanwalt für IT-Recht, Dozent

Thomas Waetke - Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, Dozent & Buchautor

---

News-ID: 896389 • Views: 986 (Stand: 28.08.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/896389/Minderung-bei-unzulaenglicher-Bewirtung-moeglich.html>